



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 3. Juli 1969

Teil II Nr. 53

Tag

Inhalt

Seite

16. 6. 69

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes —

353

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes —

vom 16. Juni 1969

Für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit bei der Durchführung des Staatshaushaltes wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. 1 S. 383) folgendes bestimmt:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- a) die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane
- b) die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände
- c) alle den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sowie den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen einschließlich der nach den Grundsätzen der Kosten-Nutzen-Rechnung arbeitenden Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die volkseigenen Kombinate, die den Ministerien direkt unterstellt sind, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftsorgane, die Außenhandelsbetriebe, die Banken und anderen Institutionen, wenn sie Mittel des Staatshaushaltes bewirtschaften. "

II.

Die Konten- und Kassenführung

§ 2

Führung von Konten des Staatshaushaltes

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes sind über Konten des Staatshaushaltes (im folgen-

den Haushaltskonten genannt) abzuwickeln, die bei den für die Durchführung von Aufgaben des Staatshaushaltes zuständigen Banken mit der namentlichen Bezeichnung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu führen sind.

(2) Für den zentralen Haushalt ist für jeden Einzelplan ein Haushaltskonto (Einzelplankonto) zu führen. Für die Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind jeweils

- a) ein Gesamthaushaltskonto für alle Einnahmen und Ausgaben und
- b) ein Haushaltskonto für alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Volksvertretung

zu führen.

(3) Auf Grund von Rechtsvorschriften können die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte weitere Haushaltskonten führen.

(4) Für die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen können Haushaltsunterkonten zu den betreffenden Einzelplankonten des zentralen Haushaltes mit Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten staatlichen Organs geführt werden. Für die den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen können Haushaltsunterkonten zu den Gesamthaushaltskonten der örtlichen Räte mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates geführt werden.

(5) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte legen in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte fest, für welche Fachorgane des örtlichen Rates infolge einer räumlichen Trennung oder aus anderen Gründen Haushaltsunterkonten zum Gesamthaushaltskonto geführt werden.

(6) Zu den Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes und den Haushaltsunterkonten der örtlichen Räte können, wenn die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes weiteren nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, Zweig- oder Nebenstellen übertragen wurde, Haushaltsnebenkonten geführt werden.

(7) Für die nach den Grundsätzen der Kosten-Nutzen-Rechnung arbeitenden Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens sind Haus-

1. Red. - Abt. 17
Leninallee 17